

Sachverhaltsaufklärungen

1. „Wie kann es sein, dass sich die Anteile an der DiKradeNa GmbH laut firmenfinder.de (Bl. 22) auf über 100% addieren?“

Es handelt sich dabei um eine fehlerhafte Darstellung auf der Website firmenfinder.de. Eine kurze Recherche ergibt folgende (korrekte) Verteilung der Anteile: 80% Anders Denker; 10% Douglas Murphy; 10% Lorena Leyfert.

2. „Ist das auf Bl. 44 dargestellte Datum (02. Juni 2023) korrekt?“

Anlässlich seines Geburtstages hatte der Editorial Designer des ETA leider ein bisschen zu viel getrunken, als er die ETA-Ausgabe 99 am 28.04.2023 gestaltet hat und daher versehentlich die Vorlage für die Titelseite des 02.06.2023 genutzt. Als der Fehler auffiel, waren schon einige Manglexemplare gedruckt und gelangten in Umlauf. Korrekt wäre also gewesen: 28. April 2023; Ausgabe 99.

3. „Wie kann es sein, dass auf dem Schulungsmaterial (Bl. 29) der 15.06. als Datum angegeben ist, wenn der Screenshot als Anlage bereits am 06.06. versendet wird?“

Die DiKradeNa GmbH bzw. die Kanzlei Röschen hat den Screenshot von IT-Service-Dienstleister Eduard Monitor erhalten. Dieser hat den Screenshot allerdings aufgenommen, als er gerade dabei war die Schulungsoberfläche einigen Bug-Fixes zu unterziehen. In diesem Zuge hat er auch Fehler in der Datumsanzeige behoben, die zum Zeitpunkt des Screenshots jedoch scheinbar noch nicht behoben wurden. Der Screenshot wurde jedenfalls vor dem 06.06.2023 aufgenommen.

4. „War die DiKradeNa schon Mandantin bei der Hahnemann GmbH, bevor sie zu einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zusammengeschlossen hat?“

Die DiKradeNa GmbH hat sich im November 2022 erstmals an die Kanzlei von Frau Hahnemann gewendet, da Anders Denker gerade von der Aufstellung der Naturheilkanzlei überzeugt war. Es wurde explizit eine Beratung aus einer Hand gewünscht.

5. Wer hat Kenntnis von den Inhalten der Fallaktenblätter 1 & 2? Können diese von beiden Seiten als Beweis verwendet werden?“

Der Text selbst entspringt der internen Kommunikation der Kanzlei Röschen und ist somit nur den Klägervertreter*innen bekannt. Objektive Tatsachen, die auf den

Die Beantwortung der Fragen erfolgte nach § 7 Abs. 4 des Regelwerks. Es lag im Ermessen des Veranstalters gestellte Fragen zu beantworten und den Umfang der Beantwortung zu bestimmen. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs, insbesondere in den mündlichen Verhandlungen, können die Sachverhaltsaufklärungen mit einbezogen werden.

entsprechenden Fallaktenblättern dargestellt werden, sind allerdings beiden Seiten bekannt und als unstrittig anzusehen.

6. „Handelt es sich bei den Darstellungen von Fit with Sprit auf den Bl. 15, 19 & 20 um die gleichen Produkte?“

Bei den Darstellungen auf Bl. 15, 19, 20 handelt es sich stets um Fit with Sprit. Dieses wird zumeist in Kapseln angeboten, jedoch existiert das Präparat für Allergiker auch in Tablettenform. Die Zusammensetzung der Wirkstoffe ist dabei komplett gleich. Lediglich die Darreichungsform und Trägersubstanzen unterscheiden sich. Die Texte auf der Website sind für Kapseln und Tabletten gleich.

7. „Darf der Stand der Wissenschaft in die Bearbeitung des Falles einfließen oder sind die Ausführungen zu Selen und Radium-226 abschließend?“

Selen und Radium-226 haben auch im Soldan-Fall die gleichen Eigenschaften und bergen die gleichen Gefahren und Möglichkeiten wie in der realen Welt. Wissenschaftliche Erkenntnisse dürfen demnach angebracht werden. Zu beachten ist allerdings, dass ein kurzer Vergleich des Gutachtens von Bella Donner mit Labortests offenbart, dass sie bei der Erstellung des Gutachtens (Bl. 37) bzgl. des Selens mg und µg verwechselt hat. Tatsächlich befinden sich in einer Kapsel Fit with Sprit also nur 2,5 µg Selen.

8. „Sind Energetic Water und Healthergy Fit with Sprit als pharmazeutische Mittel oder NEM zum in Verkehr bringen zugelassen?“

Es ist eine ordnungsgemäße Anmeldung als Lebensmittel beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgt.

9. „Hat die DiKradeNa GmbH die Vergleichssumme von 40.000€ schon gezahlt?“

Ja, die Zahlung ging einige Tage nach Vergleichsschluss auf dem angegebenen Konto der Jonas Bamboo GmbH ein.

10. „Wie ist die Gesellschafterstruktur der Naturheilkanzlei Hahnemann GmbH? Wer ist Geschäftsführer(in)?“

Dem Handelsregister lässt sich folgendes entnehmen: Die Gesellschaftsanteile verteilen sich wie folgt: 45 % Bella Donner; 30% Samantha Hahnemann; 10% Verena Schübler-Salz; 9% Eduard Bach-Blüte; 6% Arnie Kah. Geschäftsführerin ist Samantha Hahnemann.

11. „An welchem Datum postete Lorena Leyfert den auf Bl. 20 aufgeführten Social Media Post?“

Leider befand sich das Datum nicht im Anzeigebereich, als Frau Hahnemann einen Screenshot des Posts von Lorena Leyfert anfertigte. Der Post ist aber noch auf dem Instagram-Profil von Lorena Leyfert einsehbar. Scrollt man ein bisschen weiter herunter, kann man erkennen, dass der Post auf den 26.04.2022 datiert ist.

Die Beantwortung der Fragen erfolgte nach § 7 Abs. 4 des Regelwerks. Es lag im Ermessen des Veranstalters gestellte Fragen zu beantworten und den Umfang der Beantwortung zu bestimmen. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs, insbesondere in den mündlichen Verhandlungen, können die Sachverhaltsaufklärungen mit einbezogen werden.

12. „Wann wurden die Screenshots der Website auf den Bl. 12-15 aufgenommen? Entsprach der Stand der Website bei der Aufnahme dem Stand der Website am 12.09.2022?“

Nach Aussage von Herrn Anders Denker entspricht der dargestellte Stand dem Stand der Website am 12.09.2022.

13. „Wann wurden die Screenshots des Blogs auf den Bl. 16-18 aufgenommen? Entsprach der Stand des Blogs bei der Aufnahme dem Stand des Blogs am 12.09.2022?“

Mangels einer Datumsangabe lässt sich leider nicht nachvollziehen, wann der Blog-Beitrag hochgeladen wurde.

14. „Handelt es sich bei Dr. Feelgood um eine tatsächliche Person?“

Eine Person mit dem Namen „Dr. Feelgood“ existiert nicht.